

Erläuterungen der Primarschulpflege

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung (GO) der Primarschulgemeinde Turbenthal wurde am 7. Dezember 1986 neu erlassen und am 12. März 1995 sowie am 12. März 2000 geändert. Sie ist in zahlreichen Punkten durch die Änderung des übergeordneten kantonalen Rechts überholt. Das neue Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, welches das bisherige Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) ablöst, ist auf den 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Es regelt u.a. das Wahlverfahren der Gemeindebehörden neu und gibt den Gemeinden einen Regelungsspielraum, der in der Gemeindeordnung wahrgenommen werden muss (Stille Wahl, Urnenwahl, Wahlzettel). Auch die neue Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 verlangt Veränderungen (obligatorisches Finanzreferendum), welches in Turbenthal schon besteht. Die wichtigsten Neuerungen bringt das neue Volksschulgesetz vom 5. Juni 2005 u.a. mit der Einführung der Geleiteten Schule. Die Primarschule Turbenthal hat die Schulleitung bereits eingeführt und die neue Organisations- und Führungsstruktur soll nun auch in der Gemeindeordnung verankert werden.

Die Gemeinden können ihre Organisation im Rahmen des kantonalen Rechts selbst bestimmen, welches einen kleinen Freiraum gewährt. Viele Bestimmungen und Formulierungen der GO sind durch das Gemeindegesetz oder durch kantonale Empfehlungen vorgegeben. Die Mustergemeindeordnung des Kantons dient als Vorlage und wurde weitgehend übernommen. Einzelne Artikel wurden von der alten GO wörtlich oder sinngemäss übernommen.

Erläuterung zu den wichtigsten Änderungen:

- Das Wahlverfahren für die Schulpflege wird mit demjenigen der Politischen Gemeinde für den Gemeinderat übereinstimmen. Nicht nur für Ersatzwahlen, sondern neu auch für Erneuerungswahlen soll die stille Wahl möglich sein, wenn keine überzähligen Bewerber und Bewerberinnen vorhanden sind. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet. (Art. 8). Die Wahl- und Abstimmungsleitung wird der Politischen Gemeinde übertragen (Art. 5).
- Die Grenze für das obligatorische Finanzreferendum (Urnenabstimmung) wird der Politischen Gemeinde angeglichen und leicht erhöht. Eine Urnenabstimmung ist nötig bei einmaligen Ausgaben über Fr. 3'000'000 (bisher 2,5 Mio.) und bei wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 pro Jahr (bisher 250'000) (Art. 9). Entsprechend erhöhen sich auch die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung.
- Die Finanzkompetenzen der Schulpflege werden nicht verändert. Sie gehen bei neuen, nicht im Voranschlag enthaltenen einmaligen Ausgaben wie bisher bis Fr. 50'000 (max. 100'000 / Jahr), bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 (max. 50'000 / Jahr). Die Primarschulpflege ist der Auffassung, dass diese Finanzkompetenzen ausreichen, da die meisten Ausgaben in der Volksschule gebunden sind und für grössere Vorhaben bei richtiger Planung die Gemeinderversammlung rechtzeitig begrüsst werden kann. Der besseren Übersichtlichkeit halber sind alle Finanzkompetenzen in einer Tabelle dargestellt (Art. 14).
- In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine nachträgliche Urnenabstimmung über einen Beratungsgegenstand verlangen (Art. 10). Dies schreibt die neue Kantonsverfassung vor. Dafür wird auf die Vorberatung der Urnengeschäfte in der Gemeindeversammlung (GV) verzichtet, da keine Schlussabstimmung oder Rückweisung durch die GV möglich ist. In der Praxis haben sich offene Informationsveranstaltungen bewährt.
- Die Zahl der Mitglieder der Schulpflege wird von neun auf sieben reduziert. Mit dem neuen Volksschulgesetz und der definitiven Einführung der Schulleitung werden Aufgaben im operativen Bereich vermehrt an die Schulleitung und die Schuleinheiten delegiert.
- Die Möglichkeiten der Schulpflege, Aufgaben und Kompetenzen an Ressortvorstände oder Ausschüsse zu delegieren, entsprechen dem Gemeindegesetz (Art. 23).

- Die Schulpflege kann bei Bedarf jederzeit beratende Kommissionen einsetzen, ohne dass diese in der GO namentlich erwähnt sind.
- Eine Lehrervertretung in der Schulpflege mit beratender Stimme ist im Gemeindegesetz vorgesehen (Art. 25). Die Schulpflege kann auch weitere oder alle Lehrpersonen fallweise beiziehen.
- Die vom neuen Volksschulgesetz vorgesehenen Organe und Gremien (Schulverwaltung, Schulleitung und Schulkonferenz) werden in der Gemeindeordnung verankert (Art. 26-28).
- Die Gemeindeordnung wird nach der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten (Art. 30).
- Die Reduktion der Schulpflege von neun auf sieben Mitglieder soll erst auf die neue Amtsdauer 2010/14 erfolgen. Sollten bis dahin 1-2 Mitglieder vorzeitig zurücktreten, werden sie für den Rest der Amtsdauer 2006/10 nicht mehr ersetzt (Art. 32).
- Die neue Gemeindeordnung hat keine finanziellen Folgen.

Vorprüfung

Die Fassung, welche den Stimmberechtigten im Hinblick auf die vorberatende Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 zugestellt worden ist, ist dem Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht, zur Vorprüfung unterbreitet worden. Sie hat einige marginale Anpassungen von eher formeller oder redaktioneller Art ergeben.

Vorberatung und Bereinigung

Gemäss Art. 11 Ziff. 1 der aktuellen Gemeindeordnung unterliegt der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung. Zuvor hat eine Beratung durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen. Diese hat am 10. Dezember 2007 stattgefunden.

Übergangsbestimmungen

Bis zum Ende der laufenden Amtsdauer besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern. Scheiden bis zu zwei Mitglieder während der laufenden Amtsdauer aus der Schulpflege aus, finden für diese keine Ersatzwahl statt.

Empfehlung

Die Primarschulpflege ist überzeugt, mit der neuen Gemeindeordnung für die kommenden Jahre eine zeitgemässe Grundlage für die Behördentätigkeit in der Schulgemeinde vorzulegen. Sie stützt das Milizsystem und schafft gesetzeskonforme Strukturen. Sie ermöglicht in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft im Sinne des neuen Volksschulgesetzes eine zweckmässige Führung und Entwicklung der Schule.

Die Primarschulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, die vorliegende totalrevidierte Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde anzunehmen.

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Turbenthal

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindeart	4
Art. 3 Gemeindeaufgaben	4
II. Die Stimmberechtigten.....	4
1. Politische Rechte	4
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 5 Verfahren	4
Art. 6 Urnenwahl	4
Art. 7 Erneuerungswahlen	5
Art. 8 Ersatzwahlen	5
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung	5
3. Gemeindeversammlung	5
Art. 11 Einberufung und Verfahren	5
Art. 12 Leitung und Protokoll	5
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 14 Allgemeine Befugnisse	5
Art. 15 Finanzbefugnisse	6
III. Schulpflege.....	7
1. Zusammensetzung und Aufgaben	7
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Geschäftsführung	7
Art. 18 Behördenkonferenz	7
Art. 19 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnis	7
Art. 20 Rechtsetzungsbefugnis	7
Art. 21 Allgemeine Befugnisse	8
Art. 22 Finanzbefugnisse	8
2. Organisation und Organe	8
Art. 23 Bildung von Verwaltungsabteilungen	8
Art. 24 Delegation an Mitglieder oder an Ausschüsse	9
Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 26 Vertretung der Lehrerschaft	9
IV. Weitere Organe.....	9
1. Schulleitung	9
Art. 27 Zuständigkeit	9
2. Schulkonferenz	10
Art. 28 Zusammensetzung und Befugnisse	10
3. Schulverwaltung	10
Art. 29 Aufgaben	10
4. Kommission für die Heilpädagogische Schule HPS	10
Art. 30 Aufgaben und Zusammensetzung	10
5. Rechnungsprüfungskommission	10
Art. 31 Zuständigkeit	10
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10
Art. 32 Inkrafttreten	10
Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 34 Übergangsregelung	10/11

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Turbenthal

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Turbenthal, ausgenommen Tablat und die rechts des Steinenbachs im Steinenbachtal gelegenen Gehöfte Geer, Wilden, Furrershaus, Zelgli, Trauben, Kapell, Freckmünd, Kellersacker und Gosswil.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich der Schule, Bildung und Erziehung wahr.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 5 Verfahren

Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstermine in Absprache mit dem Gemeinderat fest. Der politischen Gemeinde Turbenthal ist die Wahl- und Abstimmungsleitung übertragen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinde.

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Mitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin der Primarschulpflege (nachfolgend: Schulpflege) auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der Schulpflege an der Urne gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet,

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der Schulpflege an der Urne gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12. Leitung und Protokoll

Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Schulpflege geleitet. Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung führt das Protokoll.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 14 Allgemeine Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist oder die

Ausgabenkompetenz dies erfordert

4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Steuerfusses der Gemeinde
3. die Abnahme der Jahresrechnung
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind
5. die Regelung der Finanzbefugnisse, siehe Tabelle unten:

Die Finanzbefugnisse und Zuständigkeiten für Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

Kompetenz in Franken	Urnen- abstimmung	Gemeinde- versammlung	Schulpflege	
Finanzgeschäft				
1. Neue im Voranschlag enthaltene Ausgaben:				
• einmalig	über 3'000'000	über 300'000	bis 300'000	
• jährlich wiederkehrend	über 300'000	über 75'000	bis 75'000	
2. Zusatzkredite und neue nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben (nicht gebunden):				
• einmalig maximal pro Jahr	über 3'000'000	bis 3'000'000	bis 50'000 100'000	
• jährlich wiederkehrend maximal pro Jahr	über 300'000	bis 300'000	bis 10'000 50'000	
3. Neue im Voranschlag enthaltene Ausgaben:				
• Verfügungen über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens:				
- Kauf (Preis)		über 200'000	bis 200'000	
- Verkauf, Tausch, Baurecht (Wert)		über 200'000	bis 200'000	
• Finanzielle Beteiligung (nicht börsenkotiert) und Darlehen		über 100'000	bis 100'000	
• Darlehen an polit. Gemeinde		über 500'000	bis 500'000	
• Eventualverbindlichkeiten		über 20'000	bis 20'000	
• Vorfinanzierung von Investitionen		x		

III. Schulpflege

1. Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 16 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.

Art. 18 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 19 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnis

Die Schulpflege

- 1.) wählt aus ihrer Mitte:
 - a) das Vizepräsidium
 - b) den Finanzvorstand
 - c) die weiteren Verwaltungsvorstände und deren Stellvertretungen
 - d) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse
- 2.) wählt in freier Wahl:
 - a) die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen.
 - b) die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und andern Institutionen
- 3.) stellt an, ernennt oder bezieht:
 - a) die Lehrpersonen
 - b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
 - c) die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung
 - d) die weiteren Angestellten der Schulgemeinde
 - e) den schulärztlichen Dienst
 - f) den Schulpsychologischen Dienst.

Art. 20 Rechtsetzungsbefugnis

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Geschäftsordnung
2. des Organisationsstatuts
3. von Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
4. von Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen
5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

Der Schulpflege stehen die folgenden Befugnisse zu, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt:

1. die Ausführung der ihr durch die Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist.
4. die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt.
5. die Aufteilung der vom Kanton zugeteilten Stellenanteile für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan
6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das gemeindeeigene Lehrpersonal
7. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das übrige Gemeindepersonal
8. die Bestimmung der Schulen
9. die Genehmigung des Schulprogramms
10. die Beteiligung an Schulversuchen
11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
12. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
13. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
14. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.
15. Das von der Politischen Gemeinde bestimmte Publikationsorgan gilt auch für die Schulgemeinde.

Art. 22 Finanzbefugnisse

Der Schulpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 15.

2. Organisation und Organe

Art. 23 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied eine oder mehrere Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der zugeteilten Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers bzw. der Amtsvorgängerin eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 24 Delegation an Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Schulpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder (Verwaltungsvorstände) oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die einzelnen Mitglieder und Ausschüsse behandeln im Übrigen die Geschäfte ihrer Verwaltungsabteilung als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind der Schulpflege für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Zusatzkrediten verantwortlich.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Die Schulpflege kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen ausrüsten. Gegen solche Anordnungen ist der Rekurs bei der Oberbehörde zu erheben.

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Der Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige bei ziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Den Vorsitz in den Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege. Diese bestimmt das Pflichtenheft.

Art. 26 Vertretung der Lehrerschaft

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Sie ist antragsberechtigt in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Schulpflege kann fallweise weitere oder alle Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.

IV. Weitere Organe

1. Schulleitung

Art. 27 Zuständigkeit

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Bei Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Sie ist antragsberechtigt in ihrem Zuständigkeitsbereich.

2. Schulkonferenz

Art. 28 Zusammensetzung und Befugnisse

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Gesetzgebung und das Organisationsstatut regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise sowie die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3. Schulverwaltung

Art. 29 Aufgaben

Die Schulverwaltung ist zuständig für die administrative Organisation der Gemeinde.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

4. Kommission für die Heilpädagogische Schule (HPS)

Art. 30 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Schulpflege kann zur Leitung und Aufsicht der Heilpädagogischen Schule eine Kommission in freier Wahl bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festlegen. Ein Mitglied der Schulpflege führt den Vorsitz.

5. Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Primarschulgemeindeordnung vom 7. Dezember 1986 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 34 Übergangsregelung

Bis zum Ende der laufenden Amtsdauer besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

Scheiden bis zu zwei Mitglieder während der laufenden Amtsdauer aus der Schulpflege aus, finden für diese keine Ersatzwahl statt.

Namens der **Primarschulgemeinde Turbenthal**

Der Präsident:

Die Leiterin der Schulverwaltung:

Peter Favre

Susanna Del Monego